

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

31. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. November 1978	Nummer 126
---------------------	--	-------------------

Die Auslieferung des Ministerialblattes Nr. 125 verzögert sich um einige Tage. Es wird gebeten, von Nachfragen abzusehen.

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
203014 22306	17. 10. 1978	Gem. RdErl. d. Kultusministers u. d. Innenministers Prüfungsordnung für die Prüfung zur Erlangung der Fachhochschulreife in der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen	1846

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Hinweis	Seite
	Hinweis	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 64 v. 15. 11. 1978	1855
	Nr. 65 v. 21. 11. 1978	1855
	Nr. 66 v. 27. 11. 1978	1855
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 22 v. 15. 11. 1978	1856

203014
22306

I.

**Prüfungsordnung
für die Prüfung zur Erlangung der
Fachhochschulreife in der Polizei
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Gem. RdErl. d. Kultusministers - III B 5.36-52/0 -
6960/78 - u. d. Innenministers - IV B 4-410 -
v. 17. 10. 1978

Gemäß Nr. 2.4 des Gem. RdErl. d. Kultusministers u. d. Innenministers v. 9. 2. 1972 (MBl. NW. S. 641/SMBL. NW. 203014/GABl. NW. S. 105) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister für die Prüfung zur Erlangung der Fachhochschulreife in der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen die nachfolgende Prüfungsordnung erlassen:

**Prüfungsordnung
für die Prüfung zur Erlangung der
Fachhochschulreife in der Polizei
des Landes Nordrhein-Westfalen****Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Gliederung der Prüfung
- § 3 Prüfungsausschuß
- § 4 Prüfungsfächer
- § 5 Zeitpunkt der Prüfung
- § 6 Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung
- § 7 Niederschrift
- § 8 Noten- und Prüfungsliste
- § 9 Bewertung
- § 10 Lehrgangsleistung
- § 11 Schriftliche Prüfung
- § 12 Durchführung der schriftlichen Prüfung
- § 13 Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten
- § 14 Nichtzulassung zur mündlichen Prüfung
- § 15 Bekanntgabe der Lehrgangsleistungen, der schriftlichen Prüfungsleistungen und der Fächer der mündlichen Prüfung
- § 16 Mündliche Prüfung
- § 17 Befreiung von der mündlichen Prüfung
- § 18 Fachnoten
- § 19 Prüfungsergebnis
- § 20 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse und der Fachnoten
- § 21 Krankheit, Rücktritt, Versäumnis
- § 22 Täuschungsversuch und ordnungswidriges Verhalten
- § 23 Verfahren bei nicht bestandener Prüfung
- § 24 Zeugnis der Fachhochschulreife
- § 25 Verbleib der Prüfungsakten
- § 26 Inkrafttreten

§ 1**Zweck der Prüfung**

In der Prüfung, die der Fachaufsicht des Kultusministers untersteht, soll der vom Innenminister zugelassene Kommisarsbewerber nachweisen, daß er die für den Erwerb der Fachhochschulreife geforderten allgemeinen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt. Die fachtheoretischen und fachpraktischen Kenntnisse und Fähigkeiten werden vom Kommisarsbewerber durch die bestandene I. Fachprüfung erbracht.

§ 2**Gliederung der Prüfung**

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Der schriftliche Teil geht dem mündlichen voraus.

Die Prüfung ist nicht öffentlich.

§ 3**Prüfungsausschuß**

(1) Die Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuß abgelegt. Er führt die Bezeichnung „Prüfungsausschuß für die Prüfung zur Erlangung der Fachhochschulreife in der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen“ mit dem Hinweis auf die Einrichtung, bei der der Prüfungsausschuß gebildet wird.

(2) Dem Prüfungsausschuß gehören an:

- a) ein Beauftragter des Kultusministers als Vorsitzender,
- b) die Lehrer, die in den Prüfungsfächern den planmäßigen Unterricht erteilen haben.

Der Dezernent für den allgemeinbildenden Unterricht bei der Direktion der Bereitschaftspolizei kann als stimmberechtigtes Mitglied teilnehmen.

(3) Für die in Abs. 2b) genannten Mitglieder des Prüfungsausschusses beruft der Leiter der Polizeieinrichtung, bei der der Prüfungsausschuß gebildet wird, Stellvertreter.

(4) Der Prüfungsausschuß kann im Einzelfall Zuhörer bei der mündlichen Prüfung zulassen. Vertretern des Innenministeriums, dem Direktor der Bereitschaftspolizei, dem Leiter der Polizeieinrichtung und dem Leiter des allgemeinbildenden Unterrichts der Polizeieinrichtung, bei der der Prüfungsausschuß gebildet ist, ist die Anwesenheit bei der Prüfung gestattet.

An der Beratung nehmen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses teil.

Das Landespersonalvertretungsgesetz bleibt unberührt.

(5) Der Prüfungsausschuß beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Stimmengleichheit gilt als Entscheidung zugunsten des Beamten. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

Nur wenn begründete Besorgnis der Befangenheit besteht, hat der Vorsitzende das betreffende Mitglied von der Stimmpflicht zu entbinden.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind im Rahmen dieser Prüfungsordnung unabhängig und an Weisungen und Aufträge nicht gebunden.

(7) Die am Prüfungsverfahren Beteiligten und die weiteren Anwesenden sind zur Verschwiegenheit über alle Prüfungsvorgänge verpflichtet.

§ 4**Prüfungsfächer**

Prüfungsfächer sind:

Deutsch
Englisch
Mathematik
Volkswirtschaftslehre
Physik
Politik
Religionslehre

§ 5**Zeitpunkt der Prüfung**

Der Direktor der Bereitschaftspolizei legt im Einvernehmen mit dem Beauftragten des Kultusministers Ort und Zeitpunkt der Prüfung fest.

§ 6**Voraussetzung für die Teilnahme
an der Prüfung**

Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung ist der Besuch des vorgeschriebenen Lehrgangs der Oberstufe des allgemeinbildenden Unterrichts der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 7**Niederschrift**

(1) Über die mit der Prüfung zusammenhängenden Beratungen und Prüfungsvorgänge sind Niederschriften zu fertigen.

(2) Die Niederschrift über die schriftliche Prüfung enthält

- a) den Sitzplan der Prüflinge;
- b) die Namen der Aufsichtsführenden und die Zeiten ihrer Aufsicht;
- c) den Beginn der Aufgabenstellung;
- d) den Beginn der Bearbeitungszeit;
- e) die Zeitpunkte, zu dem einzelne Prüflinge den Raum verlassen und zurückkehren;
- f) den Vermerk, daß auf die Folgen der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Täuschungen, Täuschungsversuche oder die Mitwirkung an Täuschungen hingewiesen worden ist.

Die Niederschrift ist von dem Aufsichtsführenden zu unterzeichnen.

(3) Für die mündliche Prüfung bestimmt der Vorsitzende ein Mitglied des Prüfungsausschusses zum Protokollführer.

(4) Die Niederschrift über die mündliche Prüfung enthält die Aufgabenstellung, die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen und die Fachnoten (§ 18) des Prüfungs.

Nicht mindestens ausreichende Noten sind zu begründen.

Die Niederschrift ist vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8

Noten- und Prüfungsliste

Anlage 1 Für die Prüfung ist eine Noten- und Prüfungsliste nach dem Muster der Anlage 1 zu fertigen. In diese Liste sind die Noten der Lehrgangsleistung (§ 10), der schriftlichen und mündlichen Prüfung und die Fachnoten (§ 18) einzutragen.

§ 9

Bewertung

Die Lehrgangsleistung (§ 10), die schriftliche und mündliche Prüfungsleistung in den einzelnen Fächern und die Fachnote (§ 18) sind mit folgenden Noten zu bewerten:

- | | |
|--------------|---|
| sehr gut | (1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht; |
| gut | (2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht; |
| befriedigend | (3) = eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht; |
| ausreichend | (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen entspricht; |
| mangelhaft | (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten; |
| ungenügend | (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten. |

§ 10

Lehrgangsleistung

(1) Der Fachlehrer setzt die Note der Lehrgangsleistung in seinem Unterrichtsfach fest. Sie wird gebildet aus dem Ergebnis der während des Lehrgangs gemäß Lehrplan gefertigten schriftlichen Arbeiten unter Berücksichtigung der mündlichen Leistungen.

(2) Versäumt ein Beamter aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen eine schriftliche Arbeit, hat er sie nachzuschreiben.

Über Ausnahmen entscheidet der Dezernent für den allgemeinbildenden Unterricht bei der Direktion der Bereitschaftspolizei NW.

(3) Schuldhaft nicht erbrachte Leistungen (z. B. fehlende Klausurarbeiten, Verweigerung der Mitarbeit) werden als „ungenügend“ bewertet.

(4) Bei Täuschungsversuchen und ordnungswidrigem Verhalten finden § 21 (5) und § 22 (1 und 2) sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Prüfungsausschusses der Dezernent für den allgemeinbildenden Unterricht bei der Direktion der Bereitschaftspolizei NW tritt.

§ 11

Schriftliche Prüfung

(1) Die Anforderungen in den einzelnen Prüfungsfächern müssen denen der allgemeinen Fachhochschulreifeprüfung entsprechen.

Eine Aufgabe darf im Unterricht nicht so weit vorbereitet sein, daß ihre Bearbeitung keine selbständigen Leistungen erfordert. Die Aufgaben sollen dem Prüfling Gelegenheit geben, Kenntnisse, Fähigkeiten zu selbständigem Denken und Urteilen sowie Darstellungsvermögen zu zeigen.

(2) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf folgende vier Fächer:

- a) Deutsch (Bearbeitungszeit 5 Zeitstunden)
- b) Englisch (Bearbeitungszeit 4 Zeitstunden)
- c) Mathematik (Bearbeitungszeit 4 Zeitstunden)
- d) Volkswirtschaftslehre oder Physik (Bearbeitungszeit 4 Zeitstunden)

Zwischen den zu d) genannten Fächern kann der Beamte wählen. Er muß seine Entscheidung dem Leiter der Einrichtung, bei der die Prüfung stattfindet, spätestens eine Woche vor der Prüfung in dem betreffenden Fach schriftlich anzeigen. Wird die Wahl nicht oder nicht rechtzeitig getroffen, bestimmt der Dezernent für den allgemeinbildenden Unterricht bei der Direktion der Bereitschaftspolizei NW das Fach für die schriftliche Prüfung.

(3) Die Prüfungsarbeiten sind unter Kennziffern zu fertigen. Die Sitzplätze sind für jeden Prüfungstag gesondert auszulosen.

(4) Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung werden auf Vorschlag der Fachlehrer von dem Beauftragten des Kultusministers im Einvernehmen mit dem Dezernenten für den allgemeinbildenden Unterricht bei der Direktion der Bereitschaftspolizei NW bestimmt. Beide können gemeinsam in begründeten Fällen Aufgaben ändern oder neue Vorschläge anfordern.

(5) Die Aufgaben sind getrennt in versiegelten Umschlägen zu verwahren. Die Umschläge sind am Prüfungstage in Gegenwart der Beamten zu öffnen. Bei jedem Vorschlag sind die Bearbeitungszeit und die zugelassenen Hilfsmittel anzugeben.

§ 12

Durchführung der schriftlichen Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung findet unter ständiger Aufsicht statt. Die Aufsichtsführenden werden vom Leiter der Einrichtung, bei der die Prüfung durchgeführt wird, bestimmt.

(2) Die Beamten sind vor Beginn der schriftlichen Prüfung darauf hinzuweisen, daß die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Täuschungen, Täuschungsversuche oder die Mitwirkung an Täuschungen den Ausschluß von der Prüfung nach sich ziehen können.

(3) Der Beamte bezeichnet auf jeder Prüfungsarbeit den Beginn der Bearbeitungszeit.

(4) Die Prüfungsarbeiten sind spätestens mit Ablauf der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit an den Aufsichtsführenden abzugeben. Er weist rechtzeitig auf den Ablauf der Bearbeitungszeit hin und vermerkt auf jeder Arbeit den Zeitpunkt der Abgabe. Nach Ablauf der Bearbeitungszeit stellt er fest, wer seine Arbeit verspätet oder keine Arbeit abgegeben hat und vermerkt dieses in der Niederschrift.

§ 13

Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

(1) Die Prüfungsarbeiten werden nacheinander von dem Lehrer, der den Beamten in dem Prüfungsfach unterrichtet hat, und einem anderen Fachlehrer beurteilt.

(2) Den Zweitbewerber beruft der Leiter der Einrichtung, bei der der Prüfungsausschuß gebildet ist.

(3) Die Arbeiten werden mit einer in § 9 festgelegten Note bewertet. Die Note ist zu begründen. Bei unterschiedlicher Bewertung einer Arbeit entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein von ihm Beauftragter im Rahmen der Noten des Erst- und des Zweitbewerbers.

(4) Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses kann bis zur Bekanntgabe des Ergebnisses nach § 15 eine Änderung der Beurteilung einer Prüfungsarbeit beantragen.

In diesem Falle entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 14

Nichtzulassung zur mündlichen Prüfung

(1) Ergeben sich aus der Note der Lehrgangsleistung und der Note der schriftlichen Prüfung in mehr als zwei Prüfungsfächern schlechtere Durchschnittsnoten als 4,00, so ist der Beamte zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen.

In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Die Feststellung über die Nichtzulassung zur mündlichen Prüfung trifft der Prüfungsausschuß. Hierüber ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 15

Bekanntgabe der Lehrgangsleistungen, der schriftlichen Prüfungsleistungen und der Fächer der mündlichen Prüfung

Die Lehrgangsleistungen, die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungsarbeiten und die Prüfungsfächer, in denen der Beamte mündlich geprüft werden soll, sind diesem auf Wunsch eine Woche vor der mündlichen Prüfung bekanntzugeben. Diese Mitteilung schließt die mündliche Prüfung in anderen Prüfungsfächern nicht aus, falls der Prüfungsausschuß dies aufgrund des Verlaufs der mündlichen Prüfung für erforderlich hält.

§ 16

Mündliche Prüfung

(1) Gegenstand der mündlichen Prüfung können alle Prüfungsfächer (§ 4) sein.

(2) Der Prüfungsausschuß bestimmt, in welchen Fächern der Beamte geprüft wird. Der Beamte soll in den Prüfungsfächern geprüft werden, in denen die schriftliche Prüfungsleistung von der Lehrgangsleistung abweicht. Jeder Beamte soll in der Regel in nicht mehr als drei Fächern geprüft werden.

(3) Auf Antrag des Beamten ist die Prüfung auf ein von ihm gewähltes Prüfungsfach zu erweitern.

Der Antrag ist nach Bekanntgabe der Prüfungsfächer, in denen der Beamte mündlich geprüft werden soll, spätestens bis zum Ablauf des 3. Tages vor Beginn der mündlichen Prüfung an den Leiter der Einrichtung, bei der die Prüfung stattfindet, schriftlich zu stellen. Der Antrag kann bis zum Beginn der mündlichen Prüfung zurückgenommen werden.

(4) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll je Fach in der Regel 10 Minuten nicht unter- und 20 Minuten nicht überschreiten.

(5) In der mündlichen Prüfung sollen nicht mehr als sechs Beamte zusammen geprüft werden. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die mündliche Prüfung und bestimmt ihre Dauer. Er hat darauf zu achten, daß die Beamten in geeigneter Weise befragt werden und kann sich selbst an der Prüfung beteiligen.

(6) Nach der mündlichen Prüfung bewertet der Prüfungsausschuß auf Vorschlag des jeweiligen Prüfers die einzelnen Prüfungsleistungen.

§ 17

Befreiung von der mündlichen Prüfung

Eine Befreiung von der mündlichen Prüfung ist ausnahmsweise zulässig, wenn nach der schriftlichen Prüfung in allen Fächern die Leistungsbewertung eindeutig feststeht. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß.

§ 18

Fachnoten

(1) Die Fachnote ist die Gesamtbewertung der Leistungen im jeweiligen Fach. Sie wird vom Prüfungsausschuß auf der Grundlage der Lehrgangsleistung und der Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung festgesetzt.

(2) Ist der Beamte in einem Fach weder schriftlich noch mündlich geprüft worden, so ist die Lehrgangsleistung die Fachnote.

§ 19

Prüfungsergebnis

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Beamte in allen Prüfungsfächern mindestens ausreichende Fachnoten erzielt hat.

(2) Folgende nicht ausreichende Fachnoten können ausgeglichen werden:

entweder

eine mangelhafte Fachnote in einem Fach, das Gegenstand der schriftlichen Prüfung war,

oder

bis zu zwei mangelhafte Fachnoten in Prüfungsfächern, die nicht Gegenstand der schriftlichen Prüfung waren.

(3) Der Ausgleich einer mangelhaften Fachnote kann erfolgen durch:

entweder

eine gute Fachnote in einem anderen Prüfungsfach

oder

zwei befriedigende Fachnoten in anderen Prüfungsfächern.

(4) In allen anderen Fällen ist die Prüfung nicht bestanden.

(5) Die Feststellung trifft der Prüfungsausschuß.

§ 20

Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse und der Fachnoten

Nach der Prüfung eröffnet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Beamten das Ergebnis der Prüfung. Dabei sind dem Beamten auf Wunsch die einzelnen Prüfungsleistungen und die Fachnoten bekanntzugeben.

§ 21

Krankheit, Rücktritt, Versäumnis

(1) Ist der Beamte durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände verhindert, die Prüfung oder einen Teil der Prüfung abzulegen, so hat er unverzüglich den Leiter der Einrichtung, bei der die Prüfung durchgeführt wird, zu benachrichtigen. Die Erkrankung ist in der Regel durch ein polizeiärztliches Zeugnis, im übrigen in sonst geeigneter Form, nachzuweisen.

(2) Der Beamte kann in besonderen Fällen mit Erlaubnis des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurücktreten.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 wird die Prüfung an einem von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin durchgeführt oder fortgesetzt.

Der Prüfungsausschuß entscheidet, ob und in welchem Umfang die bereits abgelieferten Arbeiten und gebotenen Leistungen anzurechnen sind.

(4) Erscheint ein Beamter ohne ausreichende Entschuldigung an einem Prüfungstage nicht oder tritt er ohne Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Feststellung trifft der Prüfungsausschuß.

(5) Gibt der Beamte eine Prüfungsarbeit ohne ausreichende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig ab, so gilt sie mit der Note „ungenügend“ bewertet.

Die Feststellung trifft der Prüfungsausschuß.

§ 22

Täuschungsversuch und ordnungswidriges Verhalten

(1) Einen Beamten, der bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit täuscht oder zu täuschen versucht, andere als die zugelassenen Hilfsmittel benutzt oder sonst erheblich gegen die Ordnung verstößt, kann der Aufsichtsführende von der Fortsetzung dieser Arbeit ausschließen.

(2) Über die Folgen des Täuschungsversuches oder des erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuß. Er kann je nach Schwere der Verfehlung die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen anordnen, die Prüfungsarbeit für ungenügend oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(3) Hat der Beamte bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß auch nachträglich die Prüfung als nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von 5 Jahren nach der mündlichen Prüfung.

(4) Falls der Prüfungsausschuß, der die Prüfung abgenommen hat, nicht mehr zusammentreten kann, entscheidet ein anderer Prüfungsausschuß.

§ 23

Verfahren bei nicht bestandener Prüfung

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. Die Wiederholung ist in der Regel nach einem Jahr möglich. Der Beamte kann vor der Wiederholungsprüfung höchstens 6 Monate am Lehrgang gemäß § 6 teilnehmen.

§ 24

Zeugnis der Fachhochschulreife

(1) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das Zeugnis der Fachhochschulreife nach beigefügtem Muster (Anlage 2).

(2) Das Zeugnis wird aufgrund der Prüfungsliste ausgestellt.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die mündliche Prüfung stattgefunden hat.

(4) Der Leiter der Einrichtung, bei der die Prüfung stattgefunden hat, fertigt die Zeugnisse gemäß Anlage 2 aus.

(5) Die Anerkennung der Fachhochschulreife erfolgt durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gemäß Seite 3 der Anlage 2.

§ 25

Verbleib der Prüfungsakten

Die Prüfungsakten sind 10 Jahre, vom Tage der mündlichen Prüfung an gerechnet, bei der Polizeieinrichtung, bei der die Prüfung abgelegt wurde, aufzubewahren.

§ 26

Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 1978 in Kraft.

(POLIZEIEINRICHTUNG)

Noten- und Prüfungsliste

(Prüfung zur Erlangung der Fachhochschulreife
in der Polizei des Landes NW)

Lehrgang:

für die Klasse:

Tag der schriftlichen Prüfung:

Tag der mündlichen Prüfung:

Der Prüfungsausschuß

Der Vorsitzende:

Fachprüfer:

Dezernent für den allgemeinbildenden
Unterricht bei der Direktion der Bereit-
schaftspolizei gemäß § 3 Abs. 2

.....

B = das Ergebnis der schriftlichen Prüfung

D = die Fachnote

[illegible]

(POLIZEIEINRICHTUNG)

**Zeugnis
der Fachhochschulreife**

Herr

Frau

Fräulein

(Amtsbezeichnung)

(Polizeibehörde oder -einrichtung)

geboren am

in

hat nach Teilnahme an der

Oberstufe des allgemeinbildenden Unterrichts in der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen die Prüfung zur Erlangung der Fachhochschulreife (gemäß Gem. RdErl. d. Kultusministers u. d. Innenministers v. 9. 2. 1972 – SMBl. NW. 203014 –)

am bestanden.

Leistungen:

/
Deutsch

Englisch

Mathematik

Volkswirtschaftslehre

Physik

Politik

Religionslehre

Sport

Der Leiter der Polizeieinrichtung:

(Siegel)

Aufgrund der Prüfung zur Erlangung der Fachhochschulreife gemäß Prüfungsordnung vom 17. 10. 1978
und der bestandenen I. Fachprüfung wird

Herrn/Frau/Fräulein

die

FACHHOCHSCHULREIFE

zuerkannt.

Ort, den

(Siegel)

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses als Beauftragter
des Kultusministers des Landes
Nordrhein-Westfalen

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 64 v. 15. 11. 1978**

(Einzelpreis dieser Nummer 2,80 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
223	8. 11. 1978	Allgemeine Schulordnung (ASchO)	552

– MBl. NW. 1978 S. 1855.

Nr. 65 v. 21. 11. 1978

(Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2005	30. 10. 1978	Vierundzwanzigste Bekanntmachung der Veränderungen der Bezirke der Landesmittelbehörden und der unteren Landesbehörden	564
20300	31. 10. 1978	Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten im Geschäftsbereich des Justizministers	565
20320	9. 11. 1978	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher	565
231	1. 11. 1978	Erste Verordnung zur Erweiterung des städtebaulichen Entwicklungsbereiches „Unteres Lennetal“ Hagen-Halden	565
301	1. 11. 1978	Verordnung über die Ermächtigung des Justizministers zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 74 c des Gerichtsverfassungsgesetzes	566
	2. 11. 1978	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Wintersemester 1978/79	566

– MBl. NW. 1978 S. 1855.

Nr. 66 v. 27. 11. 1978

(Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
45	9. 11. 1978	Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach der Verordnung über die Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen zuständigen Verwaltungsbehörden	568
77	9. 11. 1978	Bekanntmachung der Zuständigkeitsvereinbarung über den Ausbau (Verrohrung) eines Teilstückes des Bellinger Baches	568
77	9. 11. 1978	Bekanntmachung des Verwaltungsabkommens über die Festsetzung eines Heilquellenschutzgebietes für die staatlich anerkannte Heilquelle „Schloßbrunnen“ in Arolsen im Landkreis Waldeck-Frankenberg	568
77	9. 11. 1978	Bekanntmachung des Verwaltungsabkommens über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Diemelstadt, Stadtteil Neudorf, im Landkreis Waldeck-Frankenberg	569
77	9. 11. 1978	Bekanntmachung des Verwaltungsabkommens über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Breidenbach, Ortsteile Achenbach und Kleingladenbach, im Landkreis Marburg-Biedenkopf	570
7831	3. 11. 1978	Beitragssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für die Tierseuchenkasse des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Beitragsjahr 1979	570

– MBl. NW. 1978 S. 1855.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 22 v. 15. 11. 1978

(Einzelpreis dieser Nummer 2,- DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen			
Aufbau und Organisation der Zweigstelle Attendorf des Amtsgerichts Olpe	257	tragen. — Macht der Schuldner von der ihm gebotenen Möglichkeit, sich zu äußern, keinen Gebrauch, verstößt er gegen eine ihn im Rahmen des Verfahrens nach § 54 III Nr. 2, II SGB treffende prozessuale Obliegenheit, allein ihm bekannte Umstände, die gegen eine Billigkeit der Pfändung oder für den Eintritt der Sozialhilfebedürftigkeit infolge der Pfändung sprechen, vorzubringen. Er nimmt damit in Kauf, daß eine umfassende Prüfung durch das Vollstreckungsgericht nicht möglich ist. In einer solchen Lage ist, soweit der Vortrag des Gläubigers nicht entgegensteht, von der Billigkeit der Pfändung und dem Nichteintritt der Sozialhilfebedürftigkeit auszugehen.	
Durchführung der Landeshaushaltsordnung und der Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung	258	OLG Hamm vom 20. Juni 1978 — 14 W 115/77	263
Richtlinien für Kantinen bei Dienststellen des Landes (Kantinenrichtlinien)	259		
Berichtigung des Inhaltsverzeichnisses des JMBL NW vom 1. 11. 1978	259	Strafrecht	
Bekanntmachungen	260	1. StPO § 462 a I Satz 2, IV. — Die Zuständigkeit einer Strafvollstreckungskammer für Nachtragsentscheidungen gemäß § 462 a I Satz 2 StPO (hier: Widerruf der Strafaussetzung, § 56 f StGB) endet, wenn der Betroffene im Bezirk einer anderen Strafvollstreckungskammer auf Grund späterer Verurteilung in Straftat genommen wird, sofern bis dahin über den Widerruf nicht entschieden ist.	
Personalnachrichten	260	OLG Hamm vom 21. Juli 1978 — 2 Ws 143/78	265
Gesetzgebungsübersicht	262	2. FeiertagsG NW § 6. — Das Feiertagsgesetz NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1977 — GV. NW. 1977 S. 98 f. — verbietet nicht den Betrieb von Spielhallen am Totensonntag.	
		OLG Düsseldorf vom 21. August 1978 — 2 Ss (OWi) 675/78 — 452/78 I	266
Rechtsprechung		3. StPO § 146. — 1. Eine gemeinschaftliche Verteidigung kann nicht schon deshalb verneint werden, weil eine Interessenkollision tatsächlich nicht zu befürchten ist. — 2. Die Anwendung des § 146 StPO beschränkt sich nicht auf die gleichzeitige und verfahrensgleiche Verteidigung mehrerer Beschuldiger oder Angeklagter.	
Zivilrecht		OLG Düsseldorf vom 31. August 1978 — 1 Ws 458/78	267
SGB § 54 III Nr. 2, II. — Der Gläubiger braucht für eine nach § 54 III Nr. 2, II SGB zu bewirkende Pfändung nur soviel an Tatsachen für die Billigkeit und den Nichteintritt der Sozialhilfebedürftigkeit des Schuldners infolge der Pfändung vorzutragen, wie ihm unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles zumutbar ist. — Reicht dieser Vortrag für eine abschließende Beurteilung der genannten Fragen durch das Vollstreckungsgericht nicht aus, hat der Gläubiger die Möglichkeit, hierzu die Anhörung des Schuldners zu bean-			

- MBl. NW. 1978 S. 1856

Einzelpreis dieser Nummer 3,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Liefer-schwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als ver-griffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 29,50 DM, Ausgabe B 31,- DM.
Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer.